

31.03.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - Fz - In - Kzu **Punkt** der 787. Sitzung des Bundesrates am 11. April 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum diagnose-orientierten Fallpauschalensystem für Krankenhäuser -
Fallpauschalenänderungsgesetz (FPÄndG)

A

Der **federführende Gesundheitsausschuss (G)** und
der **Finanzausschuss (Fz)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- Fz 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 17b Abs. 1 Satz 16
- neu - KHG), Buchstabe c (§ 17b Abs. 7 Nr. 3 KHG) und
Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KHEntgG),
Buchstabe c (§ 6 Abs. 3 Satz 3 KHEntgG)

- a) In Artikel 1 ist die Nummer 2 wie folgt zu ändern:

...

(noch Ziffer 1)

aa) In Buchstabe a ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

'bb) Nach Satz 14 werden folgende Sätze angefügt:

"Besondere Einrichtungen, deren Leistungen insbesondere aus medizinischen Gründen, wegen einer Häufung von schwerkranken Patienten oder aus Gründen der Versorgungsstruktur mit den Entgeltkatalogen noch nicht sachgerecht vergütet werden, können zeitlich befristet aus dem Vergütungssystem ausgenommen werden (*entspricht der Regierungsvorlage*). Die Länder werden ermächtigt, diese besonderen Einrichtungen durch Rechtsverordnung zu bestimmen." '

bb) In Buchstabe c ist in § 17b Abs. 7 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. Leistungen nach Absatz 1 Satz 14 zu bestimmen, die mit dem DRG-Vergütungssystem noch nicht sachgerecht vergütet werden können."

b) In Artikel 2 ist die Nummer 4 wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe a ist in § 6 Abs. 1 Satz 1 die Angabe "§ 17b Abs. 7 Satz 1 Nr. 4" durch die Angabe "§ 17b Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 oder § 17b Abs. 1 Satz 16" zu ersetzen.

bb) In Buchstabe c ist in § 6 Abs. 3 der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

zu Buchstabe a:

Nur die für die Krankenhausplanung zuständigen Länder können sachgerecht bestimmen, welche besonderen Einrichtungen aus den in § 17b Abs. 1 Satz 15 genannten Gründen von der Anwendung des Fallpauschalensystems ausgenommen werden sollen. Die unterschiedlichen Versorgungsstrukturen in den Ländern sind mit einer bundeseinheitlichen Regelung nicht sachgerecht abzubilden. Daher ist eine entsprechende Kompetenz der Länder erforderlich und die vorgesehene Kompetenz des Bundes zu streichen.

(noch Ziffer 1)

Eine Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften über die Vergütung und Entgelthöhe ist nicht notwendig, da die entsprechende Vorschrift des § 6 Abs. 3 n. F. KHEntgG die Vorschriften der BPflV für anwendbar erklärt. Diese sind ausreichend, um leistungsgerechte Vergütungen zu ermöglichen.

zu Buchstabe b:

Redaktionelle Anpassung in Folge der Änderungen zu Artikel 1.

G
Fz

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a1 - neu - und Artikel 7 (§ 17b Abs. 4 Satz 9 - neu - KHG und Inkrafttretensregelung)

a) In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:

'a1) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Hat ein Krankenhaus sein Verlangen, das DRG-Vergütungssystem im Jahr 2003 anzuwenden, den anderen Vertragsparteien nach § 11 des Krankenhausentgeltgesetzes vom 1. November 2002 bis zum 31. Dezember 2002 schriftlich mitgeteilt, wird das Vergütungssystem im Jahr 2003 ebenfalls eingeführt; die Sätze 5 und 6 gelten entsprechend; wie für andere Optionskrankenhäuser gelten auch für diese Krankenhäuser die Vorgaben des Satzes 2 des Gesetzes zur Begrenzung der Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2003 und des § 3 Abs. 6 des Krankenhausentgeltgesetzes jeweils für das ganze Jahr 2003." '

(noch Ziffer 2)

b) Artikel 7 ist wie folgt zu fassen: *

**"Artikel 7
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt – vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 – am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 4 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft."

Begründung:

zu Buchstabe a:

Die Einfügung des neuen Satzes 9 in § 17 b Abs. 4 KHG ermöglicht es den Krankenhäusern, auch über die ursprünglich festgelegte Frist zum 31. Oktober 2002 hinaus, die Option zum Frühumstieg auf das DRG-System wahrzunehmen.

Wenn die Krankenhäuser die Option bis zum 31. Dezember 2002 erklärt haben und im Jahr 2003 tatsächlich mit Fallpauschalen abrechnen, gilt die Veränderungsrate von Null vom Hundert für die Vergütungsvereinbarung für das Jahr 2003 nicht. Stattdessen gelten die vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung festgelegten Veränderungsrate von 0,81 Prozent in den alten und 2,09 Prozent in den neuen Ländern für das gesamte Jahr 2003. Ebenso werden die Vorschriften zu den Mehr- und Mindererlösausgleichen nach dem Krankenhausentgeltgesetz ganzjährig angewendet.

zu Buchstabe b:

Die Bestimmung zur Ausübung der Option über den Frühumstieg auf das neue Fallpauschalensystem muss rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft treten, um eine Berücksichtigung für den Pflegesatzzeitraum 2003 zu ermöglichen.

* Der Text des Artikels 7 ist bei Annahme von Ziffer 2 und 3 redaktionell anzupassen.

G
Fz

3. Zu Artikel 4 Nr. 01 - neu - und Artikel 7 (§ 6 Abs. 1 Satz 4a - neu - und 4b - neu - BPflV und Inkrafttretensregelung)

a) In Artikel 4 ist der Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

' 01. In § 6 Abs. 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt:

"Der Gesamtbetrag ist zusätzlich pauschal um 1,1 vom Hundert für Instandhaltungskosten gemäß § 17 Abs. 4b Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes für den Pflegesatzzeitraum zu erhöhen, in dem die bisher vom Land gewährte Förderung der Instandhaltungskosten nach § 17 Abs. 4b Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes wegfällt. Für zum Zeitpunkt des Wegfalls bereits abgeschlossene oder genehmigte Pflegesatzvereinbarungen gilt § 12 Abs. 7. " "

b) Artikel 7 ist wie folgt zu fassen:*

"Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt – vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 – am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 4 tritt mit Ausnahme der Nummer 01 am 1. Januar 2004 in Kraft. Artikel 4 Nummer 01 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft."

* Der Text des Artikels 7 ist bei Annahme von Ziffer 2 und 3 redaktionell anzupassen.

(noch Ziffer 3)

Begründung:

zu Buchstabe a:

Bereits mit Beschluss vom 31. Mai 2002 hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, die Bundespflegesatzverordnung zu ändern. Eine Änderung erfolgte bisher jedoch nicht. Durch die Ergänzung kann dieser Beschluss nunmehr berücksichtigt werden.

zu Buchstabe b:

Die Bestimmung zum Erhaltungsaufwand muss rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft treten, um eine Berücksichtigung für den Pflegesatzzeitraum 2003 zu ermöglichen.

B

4. Der **Ausschuss für Kulturfragen** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

*